

(5) Die Volksvertretung hat das Recht, von den Leitern der im Zuständigkeitsbereich der Volksvertretung tätigen Organe der Justiz, der Staatsanwaltschaft, der Staatssicherheit, der Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee, der Staatskontrolle, der ihr nicht unterstellten volkseigenen Betriebe und Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet des Handels, des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens sowie des Bank- und Versicherungswesens Auskünfte zu verlangen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit liegen.

§20

Beschlußfassung

(1) Die Beschlüsse der Volksvertretung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(2) Bei Stimmgleichheit kann die Vorlage noch ein zweites Mal zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden.

§21

Art und Weise der Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder Erheben von den Plätzen.

(2) Die Stimmen sind zu zählen, wenn

- a) das Abstimmungsergebnis nicht eindeutig ist oder
- b) die Auszählung von einem Abgeordneten verlangt wird.

(3) Bestehen Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, so ist die Gegenprobe vorzunehmen.